

## 2. Das Verhältnis Kirche – Staat

Auch der zweite große Fragenkreis, die staatskirchenrechtlichen bzw. religionsrechtlichen Fragen des Verhältnisses von Kirche und Staat im neuen europäischen Rahmen, wird von Kardinal Ratzinger nicht allzu häufig direkt angesprochen. Die grundlegenden lehramtlichen und kirchenrechtlichen Fragen sind ja auch keineswegs strittig. Das Konzil hat auf der einen Seite mit Hinblick auf die unterschiedliche Zielsetzung und das unterschiedliche Wesen von Staat und Kirche und auf dem Hintergrund einer bereits festen Traditionslinie den Wesensunterschied von Kirche und Staat festgehalten, andererseits aber unter Berücksichtigung der Religionsfreiheit und mit Hinblick auf die Einheit, Würde und Freiheit des Menschseins und die gemeinsame Aufgabe der Förderung des vollen Menschseins und des Gemeinwohls die Notwendigkeit einer intensiven Kooperation zwischen Kirche und Staat betont.<sup>20</sup> Im Zusammenhang des europäischen Einigungsprozesses sieht die Realität allerdings sehr unterschiedlich aus.

Denn es gibt eine bunte Vielfalt von theoretischen und praktischen Modellen des Verhältnisses von Staat und Kirche. Sie reicht von Feindschaft bzw. einer strikten Trennung auf der einen Seite bis zur Staatskirche auf der anderen Seite, mit vielen Varianten einer Verbindung von Unterscheidung und Kooperation in der Mitte. Inzwischen kann sogar von einer gewissen Konvergenzbewegung auf ein europäisches Gesamtmodell hin gesprochen werden, das im Gedanken der Religionsfreiheit sowohl die prinzipielle Unterscheidung als auch eine vielgestaltige Zusammenarbeit miteinander verbunden sieht.<sup>21</sup> Welche Akzente in Zukunft dominieren

---

<sup>20</sup> Vgl. II. Vatikanisches Konzil, GS 76: „Die politische Gemeinschaft und die Kirche sind auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom. Beide aber dienen, wenn auch in verschiedener Begründung, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen. Diesen Dienst können beide zum Wohl aller umso wirksamer leisten, je mehr und besser sie rechtes Zusammenwirken miteinander pflegen; dabei sind jeweils die Umstände von Ort und Zeit zu berücksichtigen. Der Mensch ist ja nicht auf die zeitliche Ordnung beschränkt, sondern inmitten der menschlichen Geschichte vollzieht er ungeschmälert seine ewige Berufung.“ Zusammenfassend vgl. Listl, J., Die Lehre der Kirche über das Verhältnis von Kirche und Staat, in: Listl, J./Schmitz, H. (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1999, S. 1239–1255.

<sup>21</sup> Vgl. European Consortium for Church-State Research, Religions in European Union law: Proceedings of the colloquium, Milano 1998; Caparros, E./Christians, L.-L. (Hg.), La religion en droit comparé à l'aube du XXIe siècle, Bruxelles 2000; Robbers, G. (Hg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden 2005; Gesellschaft zur Förderung vergleichender Staat-Kirche-Forschung e.V. (Hg.),

werden, separatistische oder kooperative, das bleibt freilich weiterhin offen. Es hängt wesentlich von den zukünftigen gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Entwicklungen und natürlich auch von den entsprechenden kirchlichen und pastoralen Reaktionen und Optionen ab. Bisher sind immer noch zwei gegenläufige Traditionsstränge wirksam: In dem einen wird Religion vor allem als Privatsache betrachtet (besonders in Frankreich, aber auch in den Niederlanden sowie in Spanien und Portugal). In dem anderen wird die Traditionsmacht der Kirchen und Religionsgemeinschaften anerkannt und ihnen auch eine öffentliche Bedeutung zuerkannt, weshalb sie viel intensiver in der staatlichen Rechtsordnung verankert sind.<sup>22</sup> Mit der zunehmenden Angleichung und Europäisierung des Religionsrechtes werden vermutlich solche bestehenden Privilegierungen von bestimmten Glaubensgemeinschaften eher abgebaut werden. Welchen Platz sollen also die Kirchen und Religionsgemeinschaften in einem vereinigten Europa einnehmen? Das ist bis zur Gegenwart eine Frage intensiver und kontroverser Diskussionen außerhalb und innerhalb der Religionsgemeinschaften. Für die Frage „Kirche in Europa“ und für die Frage „europäischer Identität“ ist sie von zentraler Bedeutung.

Wo Kardinal Ratzinger direkt auf diese Frage zu sprechen kommt,<sup>23</sup> sieht er in Europa drei Modelle des Kirche-Staat-Verhältnisses ausgebildet: das laizistische Modell bei den lateinischen Nationen, das die Religion streng in den privaten Bereich verweist und das sich bereits als brüchig erwiesen hat; das staatskirchliche Modell des liberalen Protestantismus im germanischen Raum, das vor der Auszehrung steht; und dann das anti-kirchliche und antireligiöse Modell des totalitären Kommunismus, das eine tiefe Verwüstung der Seelen hinterlassen hat und zugrunde gegangen ist. Zwischen dem laizistischen und dem staatskirchlichen Modell sieht er

---

Staat-Kirche-Modelle im vereinten Europa (Teil 1–6), Berlin 2006; Walter, C., Religionsverfassungsrecht, Tübingen 2006; Brugger, W., Von Feindschaft über Anerkennung zur Identifikation. Staat-Kirche-Modelle und ihr Verhältnis zur Religionsfreiheit: in: H. Joas/K. Wiegandt (Hg.), Säkularisierung und die Weltreligionen, Frankfurt a. M. 2007, S. 253–283; Kämper, B./Thönnies, H.-W. (Hg.), Die Trennung von Staat und Kirche, Münster 2007; Katzinger, G., Das Verhältnis von Staat und Kirche in Europa, in: H. Paarhammer/G. Katzinger (Hg.), Kirche und Staat im Horizont einer globalisierten Welt, Frankfurt a. M. u.a. 2009, S. 45–65.

<sup>22</sup> Besonders deutlich in Deutschland; vgl. dazu etwa Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland/Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Zum Verhältnis von Staat und Kirche im Blick auf die Europäische Union, Hannover/Bonn 1995.

<sup>23</sup> Vgl. Ratzinger, Europas Identität. Seine geistigen Grundlagen gestern, heute und morgen, S. 80–83.

schließlich das Modell der USA angesiedelt, das auf freikirchlicher Grundlage von einem strikten Trennungsdogma ausgeht, aber zugleich von einem nicht konfessionell geprägten protestantisch-christlichen Grundkonsens geprägt ist. Sofern der amerikanische Katholizismus dieses Modell adaptiert hat, zeigt er, „dass gerade eine nicht mit dem Staat verschmolzene Kirche die moralischen Grundlagen des Ganzen besser gewährleistet. [...] Man kann in einer solchen Position mit gutem Recht eine zeitgemäße Fortführung des Modells von Papst Gelasius sehen [...]“<sup>24</sup>

Das deutsche Staat-Kirche-Modell, das neben einer grundsätzlichen Trennung von Staat und Kirche vielfache Formen der Kooperation kennt, wird grundsätzlich bejaht, wenn der Akzent auch eher auf einer deutlicheren Trennung liegt.<sup>25</sup> Kardinal Ratzinger ist nicht prinzipiell gegen eine engere Verflechtung von Kirche und Staat, solange sie von der Mehrheit der Bevölkerung getragen wird und solange christliche Grundwerte eine öffentliche Geltung besitzen. Er betont auch die Notwendigkeit von öffentlichen religiösen Zeichen für Kirche und Staat (Nennung Gottes im Grundgesetz, Kreuz in den Schulen, religiöse Feiertage, Rechtsschutz für Religion und Moral). Aber er sieht auch deutlich die Gefahr für die Freiheit des kirchlichen Zeugnisses, wenn die Zusammenarbeit zu eng wird. Das geschieht besonders augenscheinlich im Konflikt mit den deutschen Katholiken und Bischöfen wegen der kirchlichen Beteiligung am staatlichen System der Schwangerenkonfliktberatung 1995–1999, die Papst Johannes Paul II. 1999 wegen der Verdunkelung des kirchlichen Zeugnisses für die Würde des Lebens untersagte.<sup>26</sup> Das steht auch hinter vorsichtigen Vorbehalten gegenüber dem deutschen Kirchensteuersystem, dem Ratzinger, mindestens für die Zukunft, eventuell das offeneren italienische Modell vorziehen möchte.<sup>27</sup> Es gibt auch partielle, nicht jedoch prinzipielle Vorbehalte gegenüber der Theologie an staatlichen Universitäten, sofern dort die Theologie durch einen akademischen Rationalismus gefährdet werden kann.<sup>28</sup> Es gibt auch gewisse Vorbehalte gegenüber der Überinstitutionalisierung der großen Volkskirchen (besonders in Deutschland), weil sie dadurch an Über-

---

<sup>24</sup> Ebd., S. 82.

<sup>25</sup> Vgl. dazu Ratzinger, J., *Salz der Erde. Christentum und katholische Kirche an der Jahrtausendwende*, Stuttgart 1998, S. 165–168.

<sup>26</sup> Vgl. dazu Molinski, W., *Das Für und Wider der Schwangerenkonfliktberatung*, in: *Theologie der Gegenwart* 44, Nr. 3/2001, S. 191–207; Pfeiffer, A., *Religion und Politik in den Schriften Papst Benedikt XVI. Die politischen Implikationen von Joseph Ratzinger*, Marburg 2007.

<sup>27</sup> Vgl. Ratzinger, J., *Salz der Erde*, S. 166f.

<sup>28</sup> Vgl. Ratzinger, J., *Theologie an staatlichen Universitäten*, in: *Herder Korrespondenz* 53, Nr. 1/1999, S. 49f.; Ders., *Gott und die Welt*, S. 386.

zeugungskraft verlieren.<sup>29</sup> All dies sind jedoch für ihn nicht leicht zu entscheidende praktische Fragen des Staat-Kirche-Verhältnisses, in denen der jeweilige konkrete Kontext eine wichtige Rolle spielt.

Eine größere Rolle spielen die grundlegenden theologisch-philosophischen Voraussetzungen des Kirche-Staat-Verhältnisses. Auf der einen Seite werden im Anschluss an die altkirchliche, insbesondere augustinische Reaktion auf das Römische Reich und seine Vermischung von Religion und Politik die strikte Unterscheidung und Trennung von geistlich und weltlich, Religion und Politik, Kirche und Staat betont. Dies wird vor allem schöpfungstheologisch (Unterscheidung von Gott und Welt, Schöpfer und Geschöpf) und eschatologisch (keine irdische Zeit kann die Vollendung sein) begründet. Der Kontext, in dem diese Argumentation besonders intensiv in den Vordergrund gerückt wird, ist die (insbesondere vom Marxismus inspirierte) Gefahr einer Vermischung von Religion und Politik in den 1960er, 1970er und 1980er Jahren. Die Gefahr einer erneuten Sakralisierung der Politik bzw. einer Politisierung der Religion wird in der Politischen Theologie und in der Theologie der Befreiung gesehen, die daher entsprechend systematisch bekämpft werden; darüber hinaus auch noch in bestimmten Versuchen einer Demokratisierung der Kirche. In der Rhetorik der Modernisierungskritik interessiert allerdings weniger die *quaestio facti* (wer und in welchem Ausmaß jemand solche Auffassungen vertritt) als vielmehr die *quaestio juris* (wo eine solche systematische Vermischung geschieht, wird der Glaube verkehrt und die Politik totalitär). Glaube und Politik sollen geschützt werden, indem die Gefährlichkeit ihrer Vermischung erkannt und vermieden wird. Die Unwahrheit erhält dabei gewissermaßen idealtypischen Charakter. Bis zu welchem Grad sie in theologischen Konzeptionen tatsächlich realisiert worden ist und von wem, ist nicht mehr in gleicher Weise interessant; dazu gibt es nur hin und wieder einige wenige exemplarische Andeutungen.<sup>30</sup> Was davon für die Zukunft der Kirche in Europa wichtig bleibt, ist die häufig wiederholte Mahnung, dass sich die

<sup>29</sup> „Die großen Volkskirchen ersticken vielleicht auch etwas an ihrer Überinstitutionalisierung, auch an ihrer institutionellen Macht, am Druck ihrer eigenen Geschichte. Das Lebendige, Einfache des Glaubens kommt nicht mehr zur Erscheinung“ (Ratzinger, Salz der Erde, S. 131; vgl. auch ebd., S. 184f.).

<sup>30</sup> Vgl. Ratzinger, J., Demokratisierung der Kirche? In: J. Ratzinger/H. Maier, Demokratie in der Kirche. Möglichkeiten, Grenzen, Gefahren, Limburg 1970, S. 7–46; Ratzinger, J., Die Einheit der Nationen, Salzburg/München 1971; Ders., Freiheit und Befreiung. Die anthropologische Vision der Instruktion „*Libertatis conscientia*“, in: Ders., Kirche, Ökumene und Politik, Einsiedeln 1987, S. 227–243; Ders., Christliche Orientierung in der pluralistischen Demokratie? Über die Unverzichtbarkeit des Christentums in der modernen Welt, in: Ders., Kirche, Ökumene und Politik, S. 183–197; Ders., Salz der Erde, S. 254–257.

Kirche nicht politisch funktionalisieren lassen darf (etwa als Wertelieferant), sondern dass sie zuallererst ihrer eigenen genuinen Aufgabe nachkommen muss, in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie ein wirksames Zeichen und Zeugnis von Gottes versöhnender Gegenwart zu sein.<sup>31</sup>

Wird bereits in diesem Zusammenhang festgehalten, dass der Glaube mit dieser strikten Unterscheidung von Glaube und Politik keineswegs auf eine rechte Weltgestaltung verzichtet, und wird der Beitrag des Glaubens in seiner Ethik gesehen (nicht in seiner konkreten politischen Vernunft), so wird in dem neuen Kontext ab den 1990er Jahren die unter der Voraussetzung einer strengen Unterscheidung notwendige Kooperation von Kirche und Staat in den Vordergrund gerückt. Gespeist wird dieser umgekehrte Schwerpunkt durch die doppelte Erfahrung, dass nach dem Ende des Kalten Krieges und der kommunistischen Diktaturen der demokratische und pluralistische Staat eine gemeinsame Wertegrundlage braucht, diese aber wegen des Pluralismus und wegen des fortschreitenden kulturellen Relativismus nicht liefern kann (weshalb die Kirche hier eine notwendige politische Aufgabe erhält) und dass zweitens der Glaube und die Kirche auch einer gewissen öffentlichen Präsenz bedürfen, um sich entfalten zu können.

<sup>31</sup> Vgl. Ratzinger, J., *Der Auftrag der Religion angesichts der gegenwärtigen Krise von Friede und Gerechtigkeit*, in: Ders., *Wendezeit für Europa?*, S. 39–44; Ders., *Wendezeit für Europa?*, S. 125–127.

---